



Modellflugreglement

Flugplatz Mollis

Bei allen Verwendungen des weiblichen oder männlichen Wortlauts ist in diesem Reglement auch deren Geltung für das andere Geschlecht automatisch integriert.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
Art. 1 Allgemeines	2
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Reglemente	2
2. Berechtigungen	2
Art. 3 Mitglieder der MFGG	2
Art. 4 Gast-Piloten	2
3. Sicherheitsbestimmungen	2
Art. 5 Flugbetriebsleiter / Flughelfer	2
4. Betriebszeiten	2
Art. 6 Flugzeiten / Flugverbote	2
5. Sanktionen	2
Art. 7 Verstoss Modellflugreglement Flugplatz Mollis	2
6. Haftpflichtversicherung	3
Art. 8 Nachweise	3
7. Haftung	3
Art. 9 Schadenfall	3
8. Verhalten bei Unfällen	3
Art. 10 Schadensanzeige	3
9. Abschliessende Bestimmungen	4
Art. 11 Inkrafttreten	4

1. Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement ist auf die Bedürfnisse der Modellfluggruppe Glarnerland – nachfolgend MFGG genannt - abgestimmt und für alle Mitglieder der MFGG verbindlich.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Reglemente

Die Gesetzlichen Grundlagen bilden das Luftfahrtgesetz (LFG) vom 21.12.1948, die Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) vom 24.11.1994, sowie die gültigen Reglemente:

- Der Mollis Airport AG (MAAG)
- Die Statuten der MFGG

Die gültigen Reglemente werden über die Homepage der MFGG zugänglich gemacht.

2. Berechtigungen

Art. 3 Mitglieder der MFGG

Auf dem Flugplatz Mollis dürfen in den definierten Flugzonen¹ nur aktive Mitglieder der MFGG mit ihren Modellflugzeugen fliegen. Die detaillierten Bestimmungen zur Benutzung des Flugplatz Mollis sind in den Weisungen für Modellflugpiloten auf dem Flugplatz Mollis² geregelt.

Art. 4 Gast-Piloten

Gesuche von Gast-Piloten müssen an ein Mitglied des Vorstandes gestellt und von diesem bewilligt werden.

Der Gast-Pilot muss (wie jedes aktive Mitglied der MFGG) Mitglied beim AeCS und SMV sein.

Der Gast-Pilot hat für die Benutzung unserer Infrastrukturen und Modellflugplätze eine von der MFGG bestimmte Benutzungsgebühr/Gastbeitrag³ zu bezahlen. Die Gebühr wird direkt an den Kassier beglichen. Es wird eine separate Gästeliste geführt und die Einnahmen werden in der Jahresrechnung entsprechend ausgewiesen.

3. Sicherheitsbestimmungen

Art. 5 Flugbetriebsleiter / Flughelfer

Die Aufgaben und Kompetenzen, sowie die Verantwortung des Flugbetriebsleiters / des Flughelfers zur Gewährleistung der Sicherheit auf dem Flugplatz Mollis sind in den Sicherheitsbestimmungen⁴ geregelt.

4. Betriebszeiten

Art. 6 Flugzeiten / Flugverbote⁵

Die Flugzeiten auf dem Flugplatz Mollis und Flugverbote an gesetzlichen Feiertagen oder während Veranstaltungen sind auf der Homepage der MFGG publiziert.

5. Sanktionen

Art. 7 Verstoss Modellflugreglement Flugplatz Mollis

Wer gegen die Vorschriften des Modellflugreglements Flugplatz Mollis verstösst, wird vom Vorstand der MFGG aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Vorstand beurteilt daraufhin, ob der Verstoss leicht oder schwerwiegend ist.

¹ Flugzonen und

² Weisungen für Modellflugpiloten auf dem Flugplatz Mollis und

³ Benutzungsgebühr/Gastbeitrag und

⁴ Sicherheitsbestimmungen und

⁵ Flugzeiten/Flugverbote - siehe Homepage MFGG, www.mfggl.ch

Bei leichten Verstössen spricht der Vorstand der MFGG eine Verwarnung aus.

Bei schwerwiegenden Verstössen entscheidet der Vorstand der MFGG über die Art und Weise der Sanktion.

Eine Sanktion kann von zeitlich begrenzter bis zur dauerhaften Sperre des Betroffenen vom Modellflug auf dem Flugplatz Mollis reichen. Die Sanktion wird dem Betroffenen schriftlich und vom Obmann der MFGG unterzeichnet mitgeteilt.

Der Betroffene hat die Möglichkeit seinen Fall an der Generalversammlung der MFGG, als letzte Rekursinstanz, überprüfen zu lassen. Der Rekurs ist in schriftlicher Form, spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung der MFGG, mit genauer Beschreibung des Falles und Begründung des Rekurses an den Obmann einzureichen.

Der Entscheid der Generalversammlung ist definitiv und endgültig.

6. Haftpflichtversicherung

Art. 8 Nachweise

Ohne gültige Haftpflichtversicherung darf nicht geflogen werden. Der Haftpflichtversicherungsnachweis, bzw. der Ausweis des AeCS ist beim Betrieb eines Modellflugzeuges mitzuführen.

Das Modellflugzeug muss gemäss Immatrikulationsvorschrift⁶ gekennzeichnet sein.

Modellflugzeuge über 30 kg Abfluggewicht benötigen zum Betrieb eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), sowie eine spezielle Haftpflichtversicherung. Die Bewilligung des BAZL, das Flugbuch sowie der entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis sind beim Betrieb des Modellflugzeuges mitzuführen.

7. Haftung

Art. 9 Schadenfall

Für am Boden entstandene Schäden an Personen oder Sachen, die durch ein in Betrieb befindendes Modellflugzeug verursacht wurden, ist vom Betreiber des Modellflugzeuges Ersatz zu leisten.

Es muss dazu feststehen, dass ein entstandener Schaden von diesem Modellflugzeug verursacht worden ist.

8. Verhalten bei Unfällen

Art. 10 Schadensanzeige

Eine Schadensanzeige hat zu erfolgen, wenn:

- Schaden eingetreten ist
- Gerichtliche oder aussergerichtliche Schadensansprüche geltend gemacht werden
- Ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird

Die Anzeige hat unverzüglich beim Flugbetriebsleiter vor Ort, dem Vorstand der MFGG, sowie an die Haftpflichtversicherung des Verursachers zu erfolgen.

Bei Personenschäden mit erheblichen Verletzungen ist sofort die Polizei zu verständigen. Erfolgt die Sachverhaltsabklärung durch die Polizei, hat der Verursacher sicherzustellen, dass an der Unfallstelle nichts geändert wird und allfällige Zeugen und Auskunftspersonen das Eintreffen der Polizei abwarten.

Den Weisungen der Untersuchungsorgane, sowie des Flugbetriebsleiters vor Ort, ist Folge zu leisten.

⁶ Immatrikulationsvorschrift nach EASA Regelung - siehe Homepage MFGG, www.mfggl.ch

9. Abschliessende Bestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorstehende, generalrevidierte Modellflugreglement Flugplatz Mollis 2022-1 der MFGG ist an der Generalversammlung 2022 der MFGG vom 22. April 2022 angenommen worden. Es ersetzt das bisherige Modellflugreglement (Ausgabe Januar 2004) mit sofortiger Wirkung.

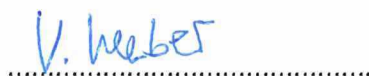
Dietfurt, 22. April 2022



Der Obmann
Martin Sannwald



Der Spartenpräsident Motorflug
Erich Gisler



Der Aktuar
Viktor Weber